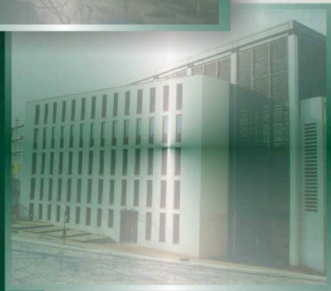




Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg



Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht

Herausgegeben von:
Prof. Dr. Christian Tietje
Prof. Dr. Gerhard Kraft
Prof. Dr. Rolf Sethe

Ulrich Immenga
Internationales Wettbewerbsrecht:
Unilateralismus, Bilateralismus,
Multilateralismus

Oktober 2004

Heft 31

Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus

Von

Ulrich Immenga

Dritte Christian-Thomasius-Vorlesung
zum Internationalen Wirtschaftsrecht

am

13. Mai 2004

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
mit finanzieller Unterstützung durch
Arnecke Siebold

Prof. em. Dr. Dr. h.c. Ulrich Immenga hatte Lehrstühle an der Universität Lausanne und Göttingen inne, war Direktor der Abteilung für Internationales und Ausländisches Wirtschaftsrecht an der Universität Göttingen sowie Mitglied und späterer Vorsitzender der Monopolkommission.

Christian Tietje/Gerhard Kraft/Rolf Sethe (Hrsg.), Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht, Heft 31

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://www.dnb.ddb.de> abrufbar.

ISSN 1612-1368

ISBN 3-86010-748-8

Schutzgebühr Euro 5

Die Hefte der Schriftenreihe „Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht“ finden sich zum Download auf der Website des Instituts bzw. der Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht unter den Adressen:

www.wirtschaftsrecht.uni-halle.de

www.telc.uni-halle.de

Institut für Wirtschaftsrecht
Forschungsstelle für Transnationales Wirtschaftsrecht
Juristische Fakultät
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Universitätsplatz 5
D-06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345-55-23149 / -55-23180
Fax: 0345-55-27201
E-Mail: ecohal@jura.uni-halle.de

INHALTSVERZEICHNIS

A. Einleitung	5
B. Sachverhalte	5
C. Unilateralismus	6
I. Grundlagen	6
II. Konflikte extraterritorialer Rechtsanwendung	7
III. Der „Balancing Test“	8
D. Bilateralismus	9
I. Inhalt	9
II. Wirkungsgrenzen	10
E. Multilateralismus	11
I. Erste Ansätze (OECD, UNCTAD)	11
II. Entwicklungen in der WTO	13
III. Ein Netzwerk der Kartellbehörden (ICN)	15
F. Ein Modell der Wissenschaft	17
I. Zur Erforderlichkeit multilateraler Regeln	17
II. Der Draft International Antitrust Code	18
1. Grundprinzipien	18
2. Internationale Rechtsdurchsetzung	20
3. Vom DIAC erfasste Wettbewerbsbeschränkungen	22
G. Multilateralismus – Aufklärerisch?	23
Schrifttum	25

A. Einleitung

Der vortragende Göttinger Jurist in der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg denkt zunächst an den historischen Vorrang der Universität Halle als erste Neugründung im Zeichen der Aufklärung im Jahre 1694. Sie wird als „Geburtsstunde des preußischen Naturrechts“ bezeichnet.¹ Demgegenüber ist Göttingen als spät geboren im Jahre 1737 zu bezeichnen; der Hochaufklärung zugeordnet. Göttingen konnte daher an Halle anknüpfen. Nach der Wende des Jahres 1989 durfte Göttingen eine gewisse Gegenleistung dadurch erbringen, dass die erforderliche Neuorientierung mitgestaltet wurde.

Der Name Christian Thomasius ist mit dem Aufbau der Juristischen Fakultät in Halle eng verbunden. Es ehrt die heutige Fakultät, dass sie diesem so bedeutenden Vertreter des Vernunftrechts durch eine wissenschaftliche Veranstaltung ihr fortdauerndes Gedenken zuwendet. Geehrt ist damit auch der vortragend Mitwirkende. Es erschließt sich allerdings nicht ohne weiteres, das Internationale Wettbewerbsrecht mit Christian Thomasius in Verbindung zu bringen. Abschließend soll gleichwohl hierzu ein Versuch gewagt werden.

B. Sachverhalte

Die vom Internationalen Wettbewerbsrecht zu lösenden Konflikte liegen auf der Hand. Jüngst wurde das US-amerikanische Unternehmen Microsoft durch eine Entscheidung der EG-Kommission gezwungen, patentiertes Wissen an konkurrierende Unternehmen weiterzugeben.² Vor einigen Jahren gab es politische Auseinandersetzungen bis in die höchsten Regierungsebenen über den rein US-amerikanischen Zusammenschluss des Flugzeugherstellers Boeing mit dem verhältnismäßig kleineren Konkurrenten McDonnell-Douglas.³ Der Zusammenschluss war in den USA von den Kartellbehörden genehmigt worden. In Brüssel, bei der EG-Kommission, stand eine Untersagungsentscheidung ins Haus. Die eskalierende Auseinandersetzung drohte zu einem Handelskrieg zu entarten. Erst daraufhin gab quasi in letzter Minute die EG-Kommission, auch auf Grund verhältnismäßig geringer Zugeständnisse der Zusammenschlussbeteiligten, nach und gab den Zusammenschluss frei. Eine andere Fallkonstellation wird durch eine Grundsatzentscheidung des Europäischen Gerichtshofes beschrieben, die sich mit einem Anbieterkartell zu befassen hatte.⁴ Skandinavische Zellstoffhersteller, die damals nicht Mitgliedstaaten der EG waren, vereinbarten Preise zum Export in die Europäische Gemeinschaft. Kann die EG-Kommission über dieses rein skandinavische Verhalten entscheiden?

Internationales Wettbewerbsrecht befindet über das anwendbare Recht bei internationalen Sachverhalten. Handelt es sich in dem Fall Boeing/McDonnell-Douglas

¹ *Dilthey*, Das Allgemeine Landrecht, 131 ff.

² WuW/E EU-V 931-948; dazu *Körber*, RIW 2004, 568.

³ Hierzu WuW 1997, 701 (703-705).

⁴ EuGH Slg. 1988, 5193.

um einen internationalen Sachverhalt? Das Internationale Wettbewerbsrecht als Kollisionsrecht entscheidet diese Frage und gleichzeitig über das anwendbare Recht.

C. Unilateralismus

I. Grundlagen

In der Staatengemeinschaft ist durchgängig das sog. Auswirkungsprinzip als maßgeblicher Anknüpfungspunkt anerkannt.⁵ Im deutschen Recht ist dieser Grundsatz wie folgt im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen umschrieben:

„Dieses Gesetz findet Anwendung auf alle Wettbewerbsbeschränkungen, die sich im Geltungsbereich dieses Gesetzes auswirken, auch wenn sie außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes veranlasst werden.“
(§ 130 Abs. 2 GWB)

Im europäischen Recht ist das Auswirkungsprinzip (effects doctrine) in der Rechtsprechung entwickelt und auch als völkerrechtlich zulässig anerkannt worden.⁶ Erstmals formuliert worden ist diese Rechtsauffassung durch die US-amerikanische Leitentscheidung im Fall ALCOA bereits im Jahre 1945.⁷ Die Akzeptanz des Auswirkungsprinzips beruht auf seiner einsichtigen rechtspolitischen Begründung. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen sichert den Wettbewerb als Grundlage eines marktwirtschaftlichen Systems. Wirtschaftliche Freiheiten werden gewährleistet. Schutzzweck ist daher sowohl der Wettbewerb als Institution wie auch der einzelne Marktteilnehmer. Unabhängig von einer Diskussion dieser Schutzzwecke im Einzelnen muss der Wettbewerb vor Beschränkungen geschützt werden ohne Rücksicht auf den Ort, von dem die wettbewerbswidrigen Wirkungen ausgehen. Der Gesetzgeber kann diese Verantwortung für einen funktionsfähigen Wettbewerb nur für den territorialen Bereich übernehmen, der durch seine Souveränität gedeckt ist. Das Recht der Wettbewerbsbeschränkungen kann daher, wie im deutschen Recht unterstrichen, lediglich den Inlandsmarkt schützen. Die Anwendung des Rechts betrifft bei den genannten internationalen Sachverhalten jedoch ausländische Unternehmen. Man spricht insoweit von einer extraterritorialen Anwendung des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen. Ein Staat wendet sein Recht einseitig an. Das ist der Unilateralismus des Internationalen Wettbewerbsrechts.

Die Reichweite des Auswirkungsprinzips ist in der Rechtspraxis von außerordentlicher Bedeutung. Wie grundsätzlich im Recht der Wettbewerbsbeschränkungen handelt es sich insoweit um Maß- und Gradfragen, die nicht exakt beantwortet werden können. Es besteht jedoch weitgehende Einigkeit darüber, dass die Auswirkungen „direct, substantial, and foreseeable“ sein müssen.⁸ Diese Beschreibung wird auch als gebotene völkerrechtliche Eingrenzung gesehen. Das Internationale Wettbewerbsrecht

⁵ Zu der Entwicklung vgl. *Basedow*, Weltkartellrecht, 11 ff.

⁶ Im Einzelnen *Rehbinder*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, Einl. Rn. 55 f.; EuG Slg. 1999/II-753 (Tz. 90) „Gencor“.

⁷ *United States v. Aluminum Co. of America*, 148 F. 2nd 416, 444 (2nd Cir. 1945).

⁸ Nachweise hierzu bei *Basedow* (Fn. 5), 22; zum deutschen Recht *Immenga*, in *Rebmann* (Hrsg.), MünchKomm, nach Art. 37 Rn. 34 ff.

muss das völkerrechtliche Einmischungs- und Rechtsmissbrauchsverbot beachten.⁹ Die hier verfolgte grundsätzliche Diskussion bedarf keiner Erörterung der hiermit aufgeworfenen Einzelfragen. Interessant ist allerdings eine jüngere Entscheidung zum US-amerikanischen Verständnis einer extensiven Anwendung der *effects doctrine*. Im Zusammenhang mit dem Vitaminkartell klagten Unternehmen aus Drittstaaten in den USA auf der Grundlage amerikanischen Antitrustrechts auf Schadensersatz. Der Klage wurde stattgegeben, obgleich die das Kartellrecht verletzenden Unternehmen nicht ihren Sitz in den USA hatten. Auch der einzuklagende Schaden war lediglich in den Drittstaaten aufgetreten. Als Voraussetzung wurde lediglich angesehen, dass auf Grund desselben Verhaltens der beklagten Unternehmen auch Personen aus den USA einen entsprechenden Anspruch geltend machen können.¹⁰ Gegen diese extreme Ausdehnung des US-amerikanischen Rechts hat sich jedoch der Supreme Court gewandt und die Klagemöglichkeit vor US-Gerichten ausgeschlossen.¹¹ Die unilaterale Rechtsanwendung ist rechtspolitisch durchaus begründet, sie führt jedoch unausweichlich zu Konflikten. Drei Sachverhalte stehen insoweit im Vordergrund.

II. Konflikte extraterritorialer Rechtsanwendung

Es bestehen heute weltweit etwa 100 Kartellrechtsordnungen. Die wirtschaftliche und vor allem politische Bedeutung der Länder mit eigenem Kartellrecht ist durchaus unterschiedlich. Die Erfahrungen mit der Rechtsanwendung differieren erheblich. Das gilt insbesondere für Entwicklungsländer und kleinere Staaten, die erst seit wenigen Jahren über ein Kartellrecht verfügen. Es bedarf keiner Beschreibung im Einzelnen, dass diese Länder faktisch ihre eigene Rechtsordnung nicht unter Berufung auf das Auswirkungsprinzip durchsetzen können, wenn die Wettbewerbsbeschränkungen von Unternehmen wirtschaftlich und politisch bedeutender Staaten ausgehen. Klassische Beispiele sind etwa Exportkartelle oder Preisüberhöhungen durch marktbeherrschende Unternehmen. Derartige Fälle der Hilflosigkeit sind bekannt.¹² Ein Element dieser Konfliktsituation ist die in den USA bestehende Neigung, eigene Rechtsvorstellungen durchzusetzen. Das gilt etwa für *treble damages*, die Möglichkeit einer *class action* oder den verfahrensrechtlichen Anspruch einer *pre-trial discovery*.¹³ In diesem Fall wird politischer und wirtschaftlicher Einfluss seinerseits auf der Basis der *effects doctrine* umgesetzt.

Mit zunehmender Anwendung des Auswirkungsprinzips auch als Folge verstärkter internationaler Wirtschaftsbeziehungen werden in Einzelfällen häufig mehrere Staaten durch wettbewerbsbeschränkendes Handeln berührt. Das bedeutet, dass Kartellbehörden und Gerichte dieser Staaten sich mit demselben wettbewerbsbeschränkenden Sachverhalt befassen und dabei durchaus zu verschiedenen Beurteilungen kommen können. Die betroffenen Unternehmen sehen sich unter Umständen widersprechenden Entscheidungen ausgesetzt. Das geschah z.B. erst vor wenigen Jahren im Fall

⁹ *Rebbinder*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), GWB-Kommentar, § 130 Abs. 2 Rn. 15 ff.

¹⁰ Hierzu mit Nachweisen Immenga, F., RIW 5/2003, Erste Seite.

¹¹ WuW/E KRint 37-43, dazu Graf Lambsdorff, WuW 2004, 877.

¹² Vgl. nur Fox, Virginia Journal of International Law 43 (2003), 911 (916).

¹³ Hierzu Drexel, ZWeR 2004, 191 (200).

GE/Honeywell,¹⁴ in dem der Zusammenschlussfall in den USA genehmigt und in Brüssel von der EG-Kommission untersagt wurde.

Die extraterritoriale Rechtsanwendung auf der Grundlage der *effects doctrine* kann zu Konflikten mit besonderen Interessen der Staaten kollidieren, von denen die Wettbewerbsbeschränkung ausgeht. Das kann bereits auf der Ebene der Wettbewerbspolitik gelten, wenn der Staat insoweit den Schutz der Verbraucher in den Vordergrund stellt. Kontrastreicher ist die Berührung industriepolitischer Interessen. Bekannt ist die Förderung sog. „national champions“, wie z.B. jüngst in der Übernahme von Aventis durch Sanofi.¹⁵ Hierdurch entstehende monopolähnliche Situationen können grenzüberschreitend zu einer Vermachtung von Märkten und als Reaktion zur Anwendung des Auswirkungsprinzips führen. Der eingangs erwähnte Fall Boeing/McDonnell-Douglas ist in diesem Zusammenhang zu nennen. Die US-amerikanische Regierung berief sich auf mit dem Zusammenschluss berührte Verteidigungsinteressen sowie auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Staat Washington.¹⁶

III. Der „Balancing Test“

Nur kurz kann in diesem Zusammenhang auf Ansätze hingewiesen werden, die mit dem Unilateralismus verbundene Wirkung des Auswirkungsprinzips zu begrenzen. Das ist methodisch auf zwei Wegen denkbar. Ein Staat nimmt grundsätzlich seinen Anspruch auf extraterritoriale Rechtsanwendung zurück und beschränkt sich auf die Verfolgung von Wettbewerbsbeschränkungen, die sich in besonders deutlichem Maße im eigenen Land auswirken. Insoweit gibt es durchaus Differenzierungen, die jedoch in der Praxis bisher kaum eine Rolle gespielt haben. Ein weiterer Weg ist die Berücksichtigung entgegenstehender bedeutender Interessen bei der extraterritorialen Rechtsanwendung. Insoweit wurde von der Rechtsprechung im Antitrustrecht der USA der Gedanke der Interessenabwägung (*balancing test*) eingeführt.¹⁷ Im einzelnen wurde auf folgende Interessen abgestellt: der Grad des Konfliktes mit dem ausländischen Recht oder ausländischer Politik; die Nationalität der Parteien, die Lokalisierung der verfolgten Geschäftsinteressen; das Ausmaß, in dem auch im Ausland eine Rechtsverfolgung erwartet werden kann; die relative Bedeutung der Auswirkungen auf die USA im Vergleich zu denen im Ausland; das Vorhandensein eines deutlichen Zwecks, den amerikanischen Handel zu beeinflussen; die Vorhersehbarkeit eines solchen Effektes.

Der *balancing test* hat die nachfolgende Rechtsprechung beeinflusst und in Empfehlungen der offiziellen Wettbewerbspolitik eine deutliche Rolle gespielt.¹⁸ Eine Entscheidung des Supreme Court aus dem Jahre 1993 hat dem Test jedoch ein Ende gesetzt.¹⁹ Zu entscheiden war über eine Prämienabsprache britischer Rückversicherer mit

¹⁴ WuW/E EU-V 631-654; dazu Gerber, ZWeR 2003, 87.

¹⁵ Nachdrücklich zur Problemstellung Monopolkommission, Hauptgutachten XV, 2002/2003: Wettbewerbspolitik im Schatten „Nationaler Champions“.

¹⁶ Vgl. Fn. 3.

¹⁷ Maßgebliche Entscheidung *Timberlane Lumber Co. v. Bank of America*, 549 F. 2nd 597 (9th Cir. 1976). Hierzu Immenga, in: Barfuß (Hrsg.), FS Neumayer, 323 (328, 330).

¹⁸ Immenga, in: Rebmann (Fn. 8), Rn. 75, m.w.N.

¹⁹ *Hartford Fire Insurance Co. v. California*, 113 Ct. 2891 (1993).

Bezug auf das häufig durch Brände gefährdete Kalifornien. Eine Minderheit des Supreme Court lehnte anhand einer Interessenabwägung eine Anwendung des *Sherman Act* ab. Die Mehrheit verlangte jedoch für die Frage der Nichtanwendung die Existenz eines „true conflict“ zwischen einem ausländischem Gebot und US-amerikanischem Verbot. Das heißt, dass von britischer Seite eine hoheitliche Regelung mit Bezug auf die Prämienangleichung hätte vorliegen müssen. Im gegebenen Fall wurde ein solcher Konflikt verneint. Er wird auch nur selten vorliegen. Die Ansätze in der Literatur zur Konkretisierung der Interessenabwägung unter anderem durch Fallgruppen (Wirtschaftspolitik, Allgemeinpolitik, Unternehmensinteressen etc.) haben daher keine Bedeutung erlangt.²⁰ Es ist allerdings bemerkenswert, dass die Abwägungstopoi des *balancing tests* gleichwohl immer noch eine begrenzte Rolle spielen. Sie sind in den bilateralen Kooperationsvertrag zwischen den USA und der EU als Beurteilungskriterien aufgenommen (dazu unten S. 8). Das ist der Übergang zu bilateralen Ansätzen.

D. Bilateralismus

I. Inhalt

In der Rechtsanwendungspraxis wurde für die Kartellbehörden immer deutlicher, dass mit zunehmender Bedeutung internationalen Wirtschaftsverkehrs und damit auch der Möglichkeit grenzüberschreitender Wettbewerbsbeschränkungen bei der Rechtsanwendung und -durchsetzung eine Kooperation erforderlich sei. Die Grenzen eines befriedigenden Unilateralismus haben insoweit eine wichtige Rolle gespielt. Insbesondere die USA haben eine größere Zahl bilateralen Kooperationsverträge zur Optimierung der Rechtsanwendung abgeschlossen. Das gilt im Verhältnis etwa zu Kanada, Deutschland, Australien, der Europäischen Gemeinschaft oder Brasilien. Auch zwischen sog. Schwellenländern sind erste Verträge wirksam geworden, wie z.B. Brasilien und Russland.²¹ Das besondere Interesse der USA an derartigen Verträgen wird dadurch unterstrichen, dass 1984 der International Antitrust Enforcement Assistant Act erlassen wurde, der es den Kartellbehörden ermöglichte, derartige Kooperationsverträge erleichtert abzuschließen.²² Wichtigste Gegenstände bilateralen Beziehungen sind Mitteilungen über wettbewerbsbeschränkendes Verhalten, Informationsaustausch, Harmonisierung der Rechtsdurchsetzung und, besonders problematisch die Entwicklung von Regeln zum Vertrauensschutz.²³

Das Abkommen zwischen der Europäischen Union und den USA, erstmalig 1991 abgeschlossen, dürfte in der Praxis die bedeutendste Rolle spielen und kann auch in seiner Ausdifferenzierung als besonders instruktiv angesehen werden.²⁴ In dem Ab-

²⁰ *Deville*, Die Konkretisierung des Abwägungsverbotes im Internationalen Kartellrecht, 81 ff., 110 ff., 123 ff.

²¹ Hinweise bei *Drexel* (Fn. 13), 202.

²² Dazu *Campbell/Grundmann*, in: Immenga/Mestmäcker (Hrsg.), EG-Wettbewerbsrecht, 1963 ff.

²³ Ausführliche Darstellungen bei *Kennedy*, Competition Law and the World Trade Organisation, 40 f.; *Podszun*, Ein Beitrag zur Konstitutionalisierung des Wirtschaftsvölkerrechts, 72 ff.; zur Entwicklung der Abkommen *Mozet*, Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden.

²⁴ Ausführlich *Campbell/Grundmann* (Fn. 22), 1970, m.w.N.

kommen ist einmal vereinbart, sich gegenseitig zu benachrichtigen, wenn die Rechtsverfolgung in einem Land gewichtige Interessen des anderen berühren könnte. Die gegenseitige Konsultation ist eine Gelegenheit, etwaige negative Auswirkungen der von der anderen Seite geplanten Maßnahmen auf eigene gewichtige Interessen hin einschätzen zu können. Auch der für das Verfahren vorgesehene Zeitplan kann besprochen werden. Der Konfliktvermeidung dient, die hier wohl erstmals formulierte „negative comity“. Art. VI des Abkommens soll dazu führen, entgegenstehende Interessen zu berücksichtigen. Insoweit handelt es sich in begrenzter Form um einige Kriterien, die bereits unter dem Gesichtspunkt des *balancing tests* eine Rolle gespielt hatten. Das gilt etwa für die Fragen, wo das bedeutendste wettbewerbsschädigende Verhalten stattgefunden hat, welche der Parteien davon am meisten betroffen ist und in welchem Maß die Rechtsverfolgung und -durchsetzung im Ausland die Interessen der anderen Partei beeinträchtigen würde. Bemerkenswert ist die Forderung, dass das von einer Seite geltend gemachte gewichtige Interesse grundsätzlich in einem bereits existenten Rechtssatz oder in einer politischen Erklärung enthalten sein müsse.

Der Austausch von Informationen dürfte in der Praxis recht begrenzt sein.²⁵ Auf Grund gebotener Vertraulichkeit beschränken sich Informationen im Wesentlichen auf allgemein zugängliche Informationen, auf vertrauliche Unterlagen nur, soweit die Beteiligten auf Geheimhaltungsrechte verzichten.

Eine echte inhaltliche Neuerung ist die Einführung des Prinzips der „positive comity“ (Art. V des Abkommens). Hiernach kann die Behörde eines Staates, der durch eine von einem anderen Staat ausgehende Wettbewerbsbeschränkung betroffen ist, die Antitrustbehörde dieses Staates ersuchen, das fragliche Verhalten in angemessener Weise zu verfolgen. Die angesprochene Kartellbehörde hat zu entscheiden, ob sie ihrerseits tätig werden will, und diese Entscheidung der anderen Partei mitzuteilen. Wird das eigene Recht angewandt, so sind Ergebnisse und wesentliche Entwicklungen mitzuteilen. Die Einführung dieser Form der Rechtsverfolgung ist allgemein begrüßt worden, wenn auch die Anwendung noch verhältnismäßig selten ist. Im Übrigen muss auch in diesem Zusammenhang beachtet werden, dass eine derartige gemeinsame Rechtsverfolgung praktisch sinnvoll nur durchgeführt werden kann, wenn die beteiligten Kartellbehörden ihrerseits rechtlich, auf Grund von Erfahrungen und politischen Standings einander ebenbürtig gegenüberstehen.²⁶

II. Wirkungsgrenzen

Es kann kein Zweifel daran bestehen, dass Kooperationsabkommen zwischen Kartellbehörden die Rechtsanwendung und -durchsetzung bei internationalen Sachverhalten außerordentlich erleichtern. Gerade für das häufig praktizierte Abkommen zwischen der EG und den USA wird immer wieder betont, dass es in der Art der Zusammenarbeit und in fast allen Fällen auch in den Ergebnissen nur positiv beurteilt werden kann. Die bilateralen Verträge dienen auch der Förderung des Wettbewerbsgedankens (*competition advocacy*) in Ländern, die bisher keine oder wenig Erfahrungen in der Gewährleistung wettbewerblicher Strukturen haben. Die Handhabung

²⁵ Hierzu im Einzelnen *Campbell/Grundmann* (Fn. 22), 1977 ff.

²⁶ So auch *Fox* (Fn. 12), 921.

dieser Zusammenarbeit vermittelt wesentliche praktische Kenntnisse. In diesem Zusammenhang können etwa die Vereinbarungen zwischen Kanada und Chile sowie Australien und Taiwan genannt werden.

Demgegenüber besteht jedoch auch allgemeines Einverständnis darüber, dass diese Kooperationsabkommen nicht zu einer internationalen Wettbewerbsordnung führen können.²⁷ Es entsteht kein internationales System. Die mit der Extraterritorialität verbundenen Konfliktmöglichkeiten werden lediglich begrenzt oder abgemildert. Die Wirksamkeit bilateraler Vereinbarungen im weltwirtschaftlichen Gesamtzusammenhang ist bereits dadurch begrenzt, dass gegenwärtig bereits über 100 Kartellrechtsordnungen und damit Kartellbehörden tätig sind. Es ist ausgeschlossen, sie insgesamt bilateral miteinander zu verbinden.²⁸ Zu beachten ist ferner, dass Kooperation nur dann zu befriedigenden Ergebnissen führen kann, wenn die zusammenarbeitenden Kartellbehörden kartellrechtlich und auch wettbewerbspolitisch ein vergleichbares Standing haben. Ungleichgewichtigkeit kann nicht zu befriedigenden Lösungen führen. Bereits hingewiesen wurde auch in diesem Zusammenhang auf Grenzen des wechselseitigen Informationsaustauschs. Nationale Regelungen von Geheimhaltungsvorschriften sind praktisch nicht überwindbar. Die sicher gegebene besondere Bedeutung von „positive comity“ scheidet aus, wenn ein Wettbewerbsrecht das infrage stehende wettbewerbsbeschränkende Verhalten ausdrücklich legitimiert. Das ist augenfällig bei der Privilegierung von Exportkartellen. So sind in den USA Kartelle, die sich ausschließlich auf den Außenhandel beziehen, von der Antitrust-Gesetzgebung ausgenommen.²⁹ Das gilt auch für andere Länder. In Deutschland wurde diese in einer Welt internationalen Freihandels nicht mehr zu rechtfertigende Ausnahmevorschrift³⁰ mit der 6. GWB-Novelle aufgehoben. Schließlich hat die Praxis gezeigt, dass zumindest in Ausnahmefällen auch das so eindeutig günstig beurteilte Abkommen zwischen der EG und der EU unterschiedliche Entscheidungen nicht wirklich verhindert werden können, wie der bereits erwähnte Fall GE/Honeywell gezeigt hat. Schließlich muss vom System bilateraler Abkommen hingenommen werden, dass es keine Streit-schlichtung gibt. Die Kooperation unterliegt keinen zwingenden Regeln und enthält keine Durchsetzungsmechanismen.

E. Multilateralismus

I. Erste Ansätze (OECD, UNCTAD)

Etwa parallel zur Entwicklung der hier skizzierten bilateralen Ansätze ist erkannt worden, dass eine internationale Ordnung zumindest wünschenswert ist. Internationale Organisationen haben sich dieser Aufgabe gewidmet. Bereits 1976 wurde eine Erklärung von den OECD-Mitgliedstaaten über internationale Investitionen und multinationale Unternehmen abgegeben, der im Anhang u.a. Leitsätze über Wettbe-

²⁷ Drexl (Fn. 13), 202; ausführlich *Immenga*, in: Kruse/Mayer (Hrsg.), FS Kantzenbach, 155 ff.

²⁸ Vgl. auch *Pons*, in: Drexl (Hrsg.), *The Future of Transnational Antitrust*, 349 (351).

²⁹ Webb-Pomerene Act; dazu *Basedow* (Fn. 5), 29, m.w.N.

³⁰ Dazu *Fox* (Fn. 12), 921 ff.

werbsbeschränkungen beigefügt sind.³¹ Es liegt auf der Hand, dass diese Leitsätze nicht verbindlich sein konnten. Es handelt sich um „soft law“. Die Leitsätze enthalten wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen wie die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung, Beschreibungen vertikaler Wettbewerbsbeschränkungen wie auch die Untersagung, an unzulässigen Kartellen teilzunehmen. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass die Unternehmen zu Konsultationen und zur Zusammenarbeit mit den Behörden der betroffenen Länder bereit sein sollten.

Diese Leitsätze haben heute jedoch völlig ihre Bedeutung verloren. Die Rechtsordnungen der OECD-Staaten enthalten in aller Regel ein Normsystem, das inhaltlich über die Leitsätze hinausgeht.

Zu früheren Ansätzen gehören auch die Maßnahmen der UNCTAD. Diese Unterorganisation der UNO legte 1980 einen Katalog von Grundsätzen und Regeln zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Praktiken vor (UN-RBP-Code).³² Der Code definiert seine Ziele, enthält Definitionen und eine Umschreibung des Anwendungsbereichs, formuliert Grundsätze zur Kontrolle wettbewerbsbeschränkender Geschäftspraktiken, stellt Grundsätze und Regeln für Unternehmen einschließlich transnationaler Gesellschaften auf und weist auf institutionelle notwendige Vorkehrungen hin. Die für Unternehmen geltenden Grundsätze beziehen sich ihrerseits auf verbotenes wettbewerbsbeschränkendes Verhalten in den einzelnen bekannten Formen.

Handelspolitisch ist der vorgelegte Code insbesondere als Unterstützung der Interessen der Entwicklungsländer zu sehen. Das geht deutlich aus einigen Regelungen hervor. Daraus folgt andererseits, dass der Ansatz sich nicht dazu geeignet hat, ein internationales Kartellrecht zu entwickeln, das auch zwischen Industriestaaten gelten soll. Auch dieses Regelsystem ist ein unverbindlicher Code und damit „soft law“.

Neuere Entwicklungen gehen nochmals von der OECD aus. Im Oktober 2001 wurde ein OECD Global Forum on Competition gebildet.³³ Grundlage war die Erkenntnis, dass sich im Bereich des Rechts der Wettbewerbsbeschränkungen die internationalen Probleme nur global, d.h. über die OECD hinaus, lösen lassen. Ziel ist weniger die Herausarbeitung global geltender Regeln als der Gedanke der „competition advocacy“. Die Interessen der weniger entwickelten Staaten stehen im Vordergrund. Aufzuklärende Gegenstände sind die Effizienz von Wettbewerbsbehörden, die auch für kleinere Länder hervorragende Bedeutung der Wettbewerbspolitik, die Auswirkungen von Wettbewerbspolitik auf Wachstum und Entwicklung wie auch die Umsetzung einer Wettbewerbspolitik in Transformationsstaaten. Interessant ist die darüber hinausgehende Aufgabe der *peer review*. Hiermit ist eine Beurteilung der Wettbewerbspolitik von Ländern gemeint, deren Erfahrungen mit der Anwendung und Durchsetzung des Kartellrechtes noch sehr gering sind. Erstmals wurde eine *peer review* für Südafrika durchgeführt.

Es ist nur zu verständlich, dass diese zurückhaltenden multilateralen Ansätze in der Praxis kaum eine Rolle gespielt haben. Eine gewisse Bedeutung haben Leitsätze der OECD und der Inhalt des UNCTAD-Codes dadurch erhalten, dass sie bei der legislativen Arbeit zur Entwicklung von Kartellrechtsordnungen beachtet wurden. Die

³¹ Hierzu und zum Folgenden *Basedow* (Fn. 5), 65 ff.

³² Hierzu u.a. *Fikentscher*, Wirtschaftsrecht Bd. I, 212 ff.

³³ Hierzu *Drexel* (Fn. 13), 216.

materiellen Wertungen können darüber hinaus herangezogen werden, wenn eine Rechtsordnung mit Generalklauseln arbeitet wie z.B. „Treu und Glauben“ oder „die guten Sitten“. Hier bestehen Beurteilungsspielräume, die es ermöglichen, die Auslegung im Einzelfall zu ermöglichen. Der UN-RBP-Code seinerseits ist in Gesetzgebungen praktisch nicht berücksichtigt worden. Nur wenige Entwicklungsländer, die gerade durch diesen Code angesprochen sein sollten, haben diesen Code in nationales Recht umgesetzt.

II. Entwicklungen in der WTO

Im Mittelpunkt der gegenwärtigen Diskussion um die Entwicklung eines multilateralen Kartellrechts steht die Welthandelsorganisation (WTO). Diese auf den Grundsatz internationalen Freihandels gestützte Institution ist nach verbreiteter Auffassung, mit Ausnahme insbesondere der USA,³⁴ auf Grund dieser Ausrichtung in besonderer Weise geeignet, Wettbewerbsbeschränkungen entgegenzuwirken, die häufig auch wie Handelsschranken wirken können.³⁵ Die WTO hat auf ihrer Ministerkonferenz im Jahre 1996 in Singapur die Wettbewerbspolitik als Gegenstand weiterer Entwicklung aufgenommen. Sie gehört zu den bis heute intensiv diskutierten sog. vier Singapur-Themen neben Investitionsschutz, Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und Handelserleichterungen. Dieses Ergebnis geht im Wesentlichen auf die Europäische Union zurück, die einen entsprechenden Antrag gestellt hatte. Dieser Antrag seinerseits beruhte auf einem Expertenbericht der EG-Kommission mit dem Titel „Competition Policy in the New Trade Order: Strengthening International Cooperation and Rules“.³⁶ Politisch war es nahe liegend, dass die Initiative von der Europäischen Union ausging. Die Union verfügt über die einmalige Erfahrung in der Entwicklung und Anwendung eines übernationalen Rechts mit Vorrang gegenüber nationalen Rechten. Rechtspolitische Grundlage war hierfür die Überzeugung, dass auf einem Binnenmarkt frei von staatlichen Handelsbeschränkungen freier Wettbewerb gewährleistet sein müsse, da anderenfalls Unternehmen durch Marktabschlüssen und -aufteilungen die Idee des Gemeinsamen Marktes konterkariert hätten. Ferner lässt sich zumindest annehmen, dass die Europäische Gemeinschaft als Verbindung ihrer Mitgliedstaaten zumindest weniger eigene industriepolitische Interessen verfolgt als es bei anderen, bedeutenden Industriestaaten der Fall wäre.

Greifbares Ergebnis der Aufnahme der Wettbewerbspolitik in die Aufgaben der WTO war die Einsetzung einer Arbeitsgruppe „Working Group on the Interface of Trade and Competition Policy“. Die Arbeitsgruppe besteht bis heute und hat bisher drei umfassende Berichte vorgelegt.³⁷ Die Berichte beziehen sich der Aufgabenstellung entsprechend zunächst auf handelsbezogenes Kartellrecht. Allerdings sind auch die handelsbeschränkenden Wirkungen staatlichen Verhaltens ebenso einbezogen wie Aspekte des geistigen Eigentums. Konzeptionell bedeutsam ist eine erkennbare grund-

³⁴ Dazu unten Fn. 48 ff.

³⁵ Ausführlich *Immenga*, in: *Immenga/Möschel/Reuter* (Hrsg.), FS Mestmäcker, 593 (599).

³⁶ COM (95) 359 endg. Hierzu *Petersmann*, in: Zäch (Hrsg.), WTO Competition Rules, 43 (50 ff.), externe Experten *Immenga/Jenny/Petersmann*.

³⁷ Übersicht bei *Drexel* (Fn. 13), 205.

sätzliche Übereinstimmung darin, über den Handelsbezug hinaus die Förderung des Wettbewerbsgedankens generell zu entwickeln.³⁸

Bemerkenswert ist, dass in der Arbeitsgruppe regelmäßig etwa 60-70 Länder vertreten sind. Auch die Entwicklungs- oder Schwellenländer haben deutliches Interesse eingebracht. Die jeweiligen nationalen Erfahrungen haben ein breites Bild möglicher internationaler Wettbewerbsbeschränkungen entwickelt. Besonders bemerkenswert ist die Kritik an staatlichen Einflüssen auf die Wettbewerbspolitik.³⁹

Inzwischen sind die Arbeiten für ein internationales Kartellrecht auf der Ebene der WTO zumindest ins Stocken geraten. Bedeutende Ansätze zeigten sich noch auf der 4. WTO-Ministerkonferenz von Doha im Jahre 2001.⁴⁰ Der Deklaration ist deutlich zu entnehmen, dass ein multilateraler Rahmen zu entwickeln sei und daher Verhandlungen nach der 5. Ministerkonferenz aufgenommen werden sollten. Lediglich über Verhandlungsmodalitäten sollte noch ein Beschluss gefasst werden. Darüber hinaus sind die materiellen Aspekte der Deklaration von Doha bedeutsam. Die bereits erwähnte Arbeitsgruppe hat den Auftrag erhalten, sich auf bestimmte Kernprinzipien zu konzentrieren. Genannt werden in diesem Zusammenhang Transparenz, Nichtdiskriminierung und prozessuale Fairness. Vorschriften zu den eindeutigen Hardcore-Kartellen sollten formuliert werden. Darüber hinaus wird deutlich, dass insbesondere die Interessen der Entwicklungsländer einzubeziehen sind. Dass diesen Ländern technische Unterstützung (*technical assistance*) zu gewähren und ihnen beim Aufbau wettbewerbsrechtlicher Strukturen und Institutionen (*capacity building*) zu helfen sei.⁴¹

Inwieweit dieser verhältnismäßig hoffnungsvolle Ansatz zu konkreten Ergebnissen führt, muss gegenwärtig allerdings pessimistisch beurteilt werden. Die WTO-Ministerkonferenz von Cancún vom September 2003 ist gescheitert. Die Frage der Wettbewerbspolitik wurde nicht aufgenommen. Der Allgemeine Rat der WTO hat jüngst beschlossen, dass die Verhandlungen über internationale Kartellrechtsregeln während der Doha-Runde nicht fortgeführt werden.⁴²

Ergänzend ist auf weitere Initiativen der Europäischen Union während dieser Entwicklungen hinzuweisen.⁴³ Von Bedeutung ist insoweit zunächst, dass die genannten Prinzipien der Doha-Erklärung ebenfalls auf einer Initiative der Europäischen Union beruhen. In einer Mitteilung an die WTO aus dem Jahre 2002 wird deutlich, dass die Ansprüche sehr bescheiden geworden sind. Insbesondere für Regeln gegen Wettbewerbsbeschränkungen wird davon ausgegangen, dass die Mitgliedsländer der WTO lediglich verpflichtet sein sollen, diese als nationales Recht einzuführen. Dahinter lässt sich allerdings die Erwartung der Union vermuten, dass derartige Regelungen später auch Gegenstand eines multilateralen Abkommens sein könnten. Vorgeschlagen wird über den Bereich der Hardcore-Kartelle hinaus, dass andere Wettbewerbsbeschränkungen vertikaler Art, Missbräuche marktbeherrschender Unternehmen und Unternehmenszusammenschlüsse geregelt werden sollten. Bemerkenswert ist, dass in

³⁸ Eine umfassendere Diskussion der Berichte findet sich von *Drexel/Fox/Heinemann/Immengal Immenga, J.* in: Zäch (Fn. 36).

³⁹ Hierzu näher *Immengal*, in: Zäch (Fn. 36), 343 ff.

⁴⁰ No. 23-25 Ministerial Declaration of 20th November 2001, WTO-Doc. WT-MIN (01)/DEC/1.

⁴¹ Im Einzelnen *Baetge*, in: Ülgen/Kaya/Nilson (Hrsg.), FS Tekinalp, 173 (184).

⁴² WTO, General Council, Entscheidung vom 1.8. 2004, WT/L/579 (2.8. 2004), 3.

⁴³ Hierzu im Überblick *Drexel* (Fn. 13), 210 ff. m.w.N.

einer Mitteilung vom Jahr 2003 erörtert wurde, auch auf das Streitbeilegungsorgan der WTO zurückzugreifen, allerdings nur soweit die Konformität des kodifizierten nationalen Rechts mit dem WTO-Recht infrage steht. Einzelfälle sollen ausdrücklich nicht Gegenstand eines WTO-Streitbeilegungsverfahrens sein.

Die sehr deutlich gewordenen Perspektiven für eine übernationale Antwort auf grenzüberschreitenden Wettbewerb sind alles andere als ermutigend. Das gilt für die politische Seite. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, dass die Wissenschaft sich seit der Befassung der WTO mit Wettbewerbsfragen intensiv mit der Internationalisierung unter allen Aspekten auseinander gesetzt hat.⁴⁴ Beispielhaft genannt werden darf die Entwicklung eines internationalen Abkommens mit wettbewerbspolitischen Kompromissformeln von *F.M. Scherer*⁴⁵ oder der Ansatz von *Drexel*, Wettbewerb und Wettbewerbsordnung als globales öffentliches Gut zu begreifen, das zu einer Konzeption von Kartellrechtsregeln führt.⁴⁶ Auf die Entwicklung eines Draft International Antitrust Code⁴⁷ ist unten einzugehen.

III. Ein Netzwerk der Kartellbehörden (ICN)

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, dass die USA grundsätzlich multilateralen Wettbewerbsregeln insbesondere im Rahmen der WTO sehr zurückhaltend gegenüberstehen. Gleichwohl ist erkannt worden, dass der gegenwärtige Rechtszustand gerade in der Praxis extraterritorialer Rechtsanwendung zu erheblichen Schwierigkeiten führt. Daher wurde 1997 vom Justizministerium ein International Competition Policy Advisory Committee (ICPAC) eingesetzt, um einschlägige Vorschläge zu entwickeln. Im Februar 2000 wurde ein ausführlicher Bericht vorgelegt.⁴⁸ In diesem Bericht wird ausdrücklich die WTO nicht als geeignete Institution angesehen, internationale Wettbewerbskonflikte zu lösen. *Joel Klein*, der damalige für die Anwendung der Antitrust-Gesetze zuständige Assistant Attorney General, hatte sich bereits vorher äußerst kritisch zu jeglicher internationaler Wettbewerbsordnung geäußert.⁴⁹ Es ist allerdings auch festzuhalten, dass *Joel Klein* sich auf einem internationalen Kongress nach Vorlage des Berichtes des ICPAC vorsichtig für eine Internationalisierung der Wettbewerbsfragen ausgesprochen hatte.⁵⁰ Insbesondere die Notwendigkeit einer internationalen Fusionskontrolle wurde betont. Der bisherige bilaterale Weg wurde als absolut notwendig, aber nicht als hinreichende Antwort auf heute gestellte Fragen angesehen.

Dieses veränderte Problembewusstsein hat zu einem interessanten Ansatz geführt. Es handelt sich um die Entwicklung eines Netzwerkes ohne eigene Institution, weltweit offen für alle nationalen Kartellbehörden. Am 25. Oktober 2001 wurde mit besonderer Unterstützung der USA das International Competition Network (ICN) ge-

⁴⁴ Überblick bei *Wins*, Eine internationale Wettbewerbsordnung als Ergänzung zum GATT, 104 ff.

⁴⁵ *Scherer*, Competition Policies for an Integrated World Economy.

⁴⁶ *Drexel* (Fn. 13), 228 ff.

⁴⁷ Abdruck des DIAC mit Einleitung in: Fikentscher/Immenga (Hrsg.), Draft International Antitrust Code, 53 ff.

⁴⁸ Hierzu *Janow/Lewis*, World Competition 2001, Vol. 24, 3 ff.

⁴⁹ Vgl. nur *Klein*, in: Ehlermann/Laudati (Hrsg.) Objectives of Competition Policy, 247 ff.

⁵⁰ Hierzu *Immenga*, WuW 2000, 1059.

gründet. Diese Entwicklung kann durchaus als Folge des ICPAC-Berichtes angesehen werden.⁵¹

Selbstverständnis und Tätigkeit des ICN lassen sich wie folgt skizzieren.⁵² Das ICN hat eine eher virtuelle Struktur und verfügt nicht über ein ständiges Sekretariat. Gegenwärtig gehören ihm etwa 65 Behörden von fünf Kontinenten an. Das deutet eine außergewöhnlich hohe Akzeptanz an. Die Treffen finden jährlich in verschiedenen Mitgliedsländern statt. Die letzte Jahrestagung wurde im April 2004 in Seoul (Südkorea) abgehalten.

Das Netzwerk dient zunächst einem Erfahrungsaustausch. Es werden praktische Probleme diskutiert, die bei internationalen Wettbewerbssachverhalten auftreten. In der Entwicklung von gemeinsamen Projekten wird das Netzwerk von Unternehmen, Verbraucherorganisationen, Anwälten und auch Professoren beraten. Außerdem bestehen Verbindungen mit der WTO, UNCTAD und der OECD.

Zunächst haben zwei Gegenstände die Arbeiten des Netzwerks bestimmt: einmal Fragen der Fusionskontrolle in Fällen, die mehrere Rechtsordnungen berühren, sowie die generelle Förderung des Wettbewerbsgedankens durch Unterstützung legislativer Vorhaben und Beratung mit Blick auf effiziente Institutionen.

Die Befassung mit der internationalen Problematik grenzüberschreitender Fusionen hat eine starke Aussagekraft für die multilateralen Aspekte unseres Themas. Selbst bei grundlegender Ablehnung der Schaffung von übernationalen Regelungen besteht Konsens, dass eine Reihe von Fragen gerade aus der Sicht der Praxis klarer Lösungen bedürfen. Das ist insbesondere augenfällig für die Anwendung der Fusionskontrolle. Ein größerer Zusammenschluss kann ohne weiteres Auswirkungen in einer größeren Zahl von anderen Staaten haben. Es bedarf entsprechender Notifizierungen verbunden mit erheblichen praktischen Problemen bis hin zur Anwendung auch weniger geläufiger Sprachen. Um in diesen Fragen weiterzukommen, haben die Mitglieder des ICN Arbeitsgruppen gegründet, die in der Zwischenzeit Empfehlungen ausarbeiten. Diese sind sicher nicht verbindlich, können jedoch als „best practice“ bezeichnet werden. Es erfolgt unter Umständen auf diese Weise durch eine angenäherte Anwendungspraxis der Kartellbehörden eine Art von „soft harmonization“. Sie kann für den optimistischen Betrachter zumindest vorsichtig in die Entwicklung internationaler verbindlicher Regeln einmünden. Auf diese Weise würde die Konvergenz „von unten“ umschlagen in auf übernationaler Ebene vereinbarte Rechtsregeln „von oben“. ⁵³ Der begonnene Prozess bezieht sich zwar zunächst nur auf die Frage der Mehrfachanmeldungen von Zusammenschlüssen. Dieser Gegenstand ist in seiner Bedeutung jedoch nicht zu unterschätzen, da er sich auf wichtige Einzelfragen wie den Begriff des Zusammenschlusses, Fristen, vorzulegende Dokumente oder Geheimhaltungsvorschriften bezieht. Ferner sollen Kriterien für die Beurteilung von Zusammenschlussfällen und für deren Untersuchung im Einzelnen entwickelt werden. Außerdem wurde eine Arbeitsgruppe zum Wettbewerbsschutz in den regulierten Wirtschaftssektoren eingerichtet.⁵⁴ Die jüngste Tagung in Seoul führte Kartellvereinbarungen als weiteren Beratungsgegenstand ein.

⁵¹ Vgl. nur *Idot*, in: Drexl (Hrsg.), *The Future of Transnational Antitrust*, 63 (76).

⁵² *Pons*, in: Drexl (Fn. 28), 349 (355); *Todino*, *World Competition* 2003, Vol. 26, 283.

⁵³ Zu diesem Gedanken auch *Fox* (Fn. 12), 914.

⁵⁴ *Todino* (Fn. 52), 283 ff.

F. Ein Modell der Wissenschaft

I. Zur Erforderlichkeit multilateraler Regeln

Im Wesentlichen ist bisher der teilweise gewundene Weg zwischen Unilateralismus, Bilateralismus und Multilateralismus dargelegt worden. Der Blick hierauf verlangt jedoch ein eigenes Credo. Es besteht aus fünf Punkten der Überzeugung, dass multilaterale Regelungen auf globalisierten Märkten erforderlich sind. Außerdem soll ein ausgearbeitetes Modell vorgestellt werden, dass auf mögliche Lösungen hinweist.

Zunächst die Gründe für ein multilaterales Regelwerk:

1. Unter handelspolitischen Gesichtspunkten besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen unternehmerischen und staatlichen Handelsbarrieren. Aufgabe der WTO ist es, Zölle zu senken und nichttarifäre Handelsbarrieren abzubauen, um einen freien Handel für Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten. Sich hieraus ergebende gesamtwirtschaftliche Vorteile werden konterkariert, wenn es den Unternehmen möglich ist, staatliche Beschränkungen durch wettbewerbsbeschränkendes Verhalten zu ersetzen. Mögliche Instrumente sind horizontale Vereinbarungen zur Marktaufteilung oder vertikale Vertriebsabreden.
2. Die Internationalisierung der Wirtschaft führt notwendig zu einer Internationalisierung des Wettbewerbs und damit der Möglichkeit seiner Beschränkung. Internationale Kartelle oder Zusammenschlüsse sind deutliche Beispiele. Nationale Kartellbehörden können eine wirksame Rechtsanwendungs- und Rechtsdurchsetzungspraxis nur auf Grund einheitlicher Regelungen ausüben. Die Gefahr, dass ein Sachverhalt in den betroffenen Ländern unterschiedlich behandelt wird, wird zumindest erheblich vermindert.
3. Soweit ein internationaler Rechtsrahmen nicht besteht, treffen multinationale Unternehmen auf unterschiedliche Rechtsordnungen. Das bedeutet einmal erhebliche Transaktionskosten durch notwendige Anmeldungen oder vertragliche Anpassungen. Das gilt auch für das Verfahrensrecht.
4. Das oben dargestellte Auswirkungsprinzip ist weiterhin bestimmende Grundlage für das Internationale Wettbewerbsrecht. Es führt zu rechtlichen, wettbewerbspolitischen und handelspolitischen Konflikten. Die Rechtsverfolgung im Ausland ist praktisch nicht durchführbar.
5. Insbesondere Entwicklungs- und Schwellenländer sollten ein starkes Interesse haben, wirksam gegen sich in ihrem Lande auswirkende wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen vorzugehen. Da durch die WTO staatliche Marktzugangsschranken weitgehend herabgesetzt werden, sind diese Länder nur zu leicht wettbewerbsbeschränkendem Verhalten, auch von Industriestaaten, ausgesetzt. In einem System multilateraler Regeln erscheinen sie zumindest deutlich besser geschützt.

II. Der Draft International Antitrust Code

Als mögliche Lösung wird hier der Draft International Antitrust Code (DIAC) vorgestellt.⁵⁵

Der Code wurde 1993 abgeschlossen und dem damaligen Generaldirektor des GATT unterbreitet. Er wurde von einer unabhängigen Arbeitsgruppe ohne Mandat erarbeitet, beteiligt waren zwölf Wissenschaftler aus Europa, USA und Japan. Als Prämisse galt, dass eine weltumfassende übernationale Rechtsordnung – zumindest in absehbarer Zukunft – nicht zu verwirklichen ist. Gleichwohl haben die Beteiligten sich entschieden, einen ausformulierten, umfassenden Entwurf vorzulegen. Die ausführliche Normierung bietet den Vorteil, dass er den Vertragsstaaten der WTO als Modell dienen kann, eigene Gesetze zu erlassen oder fortzuentwickeln. Außerdem erschien es als möglich, dass konkrete Normen des Codes dazu beitragen, das Wettbewerbsrecht zu harmonisieren. Die Arbeitsgruppe hat auch das Dilemma jeglicher rechtspolitischer Beratung durch die Wissenschaft gesehen. Bleiben Realitäten unbeachtet, wird die Wissenschaft übergangen. Auf der anderen Seite kann es nicht Aufgabe sein, ihre Vorstellungen an konkret erkennbaren Politiken auszurichten. Die Arbeitsgruppe ist mit ihren Vorschlägen unter diesen Gesichtspunkten sehr weit gegangen. Das erscheint legitim. Denn die Erfahrung zeigt, dass Fragestellungen zunächst lange von der Politik unbeachtet bleiben, plötzlich jedoch ein Konsens über die Notwendigkeit einer Antwort entsteht. Der Rückgriff auf wissenschaftliche Entwürfe kann in derartigen Situationen eine wertvolle Grundlage bilden. Es ist bemerkenswert, dass der Code bis heute als der erste, umfassendste und ehrgeizigste Ansatz zu einer Kodifizierung des Weltkartellrechts angesehen wird.⁵⁶ Auf der anderen Seite darf nicht verkannt werden, dass gerade dieser ehrgeizige Anspruch zu deutlicher Kritik geführt hat.⁵⁷ Die Kritik hat jedoch immer zu berücksichtigen, dass der Vorschlag der Arbeitsgruppe nach eigenem Verständnis lediglich als Modell zu verstehen ist, das allenfalls nach einer langen Entwicklung zu partieller Realisierung führen kann.

Das Modell enthält jedoch eine deutliche Entscheidung in den Diskussionen zur internationalen Entwicklung. Optiert wird nicht für eine generelle Harmonisierung, nicht für einen Systemwettbewerb der nationalen Rechtsordnungen, nicht für eine Kooperation der dezentralen Anwendung von Wettbewerbsregeln und nicht für ein Einheitsrecht mit einer zentralen Kontrollinstanz (Weltkartellrecht). Unabhängig davon, dass in der WTO die geeignete Institution zur Rechtsverwirklichung gesehen wird, spricht sich der Entwurf auch nicht dafür aus, dass Regeln sich nur auf handelsbezogene Wettbewerbsbeschränkungen beziehen sollen.

1. Grundprinzipien

Ausgangspunkt ist, dass der Code als plurilaterales Abkommen im Rahmen der WTO vorgeschlagen wird. Während multilaterale Abkommen integraler Bestandteil

⁵⁵ Der Verfasser hat hieran mitgewirkt und den Code in verschiedenen Veröffentlichungen diskutiert, u.a. in: Immenga/Möschel/Reuter (Fn. 35), 593 ff.; in: Hope/Maeleng (Hrsg.), *Competition and Trade Policies*, 46 ff.; in: FIW-Schriftenreihe 188, 13.

⁵⁶ Amato, *World Competition* 2001, Vol. 24, 451 (458).

⁵⁷ Wins (Fn. 44), 122.

der WTO und mit der Mitgliedschaft verbunden sind, ist der Beitritt zu plurilateralen Abkommen für WTO-Staaten nicht zwingend, kann jedoch empfohlen werden. Die Entscheidung, den Code lediglich als plurilaterales Abkommen vorzuschlagen, beruht auf der sicher realistischen Annahme, dass nur ein Teil der Mitgliedstaaten der WTO in absehbarer Zeit bereit sein wird, einem derartigen Abkommen beizutreten.

Nach dem Code werden von den Regelungen lediglich zwischenstaatliche Fälle erfasst. Rein nationale Sachverhalte bleiben der souveränen Regelung der Staaten überlassen. Daher soll das Abkommen immer anwendbar sein, wenn es mindestens zwei Vertragsstaaten betrifft.⁵⁸

Ein weiterer grundlegender Ansatz ist die Anwendung nationalen Rechts. Die Arbeitsgruppe hat sich damit gegen die Schaffung eines Einheitsrechtes, etwa nach dem Vorbild des Genfer einheitlichen Wechsel- und Scheckrechts von 1930, als zu ehrgeizig und unrealistisch gewandt. Vorgeschlagen wird vielmehr, dass das plurilaterale Abkommen in nationales Recht transponiert wird. Das bedeutet, dass die Vertragsstaaten zwei nationale Wettbewerbsgesetzgebungen aufweisen: Das bereits bestehende nationale Recht sowie das auf zwischenstaatliche Sachverhalte bezogene übernommene nationale Recht. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zur Anwendung des Abkommens im nationalen Bereich zu ergreifen.⁵⁹ Auf die Durchsetzungsmechanismen des durch Völkerrecht übernommenen nationalen Rechts ist noch hinzuweisen.

Der Code enthält das Gebot der Inlandsbehandlung.⁶⁰ Das heißt, dass alle Regeln und Prinzipien, die ein Vertragsstaat auf rein nationale Kartellrechtsfälle anwendet, unverzüglich und bedingungslos auf grenzüberschreitende Fälle anzuwenden sind. Daraus folgt einmal, dass Kartelle, die sich ausschließlich – oder neben dem nationalen Markt – auf einem ausländischen Markt auswirken wegen dieser Auswirkung nicht in den Genuss eines weniger strengen Kartellrechts kommen (Exportkartelle!). Dieser Ansatz entspricht dem auch rechtspolitischen Gebot, dass Staaten bei einer Auswirkung nicht zulassen sollten, was auf nationaler Ebene als verboten gilt. Das Gebot der Inlandsbehandlung bedeutet auch, dass ausländische Anbieter im Inland nicht strengeren Antitrust-Standards unterworfen werden als Inländern.

Ferner geht der DIAC von Minimumstandards aus. Hierin liegt eine deutliche Rücksichtnahme auf die zu achtende staatliche Souveränität auch im Bereich des Wettbewerbsrechts. In dem Code ist das Prinzip des Mindestschutzes in der Weise ausgedrückt, dass nationale Rechte strengere Maßstäbe an die Wettbewerbsgesetzgebung anlegen können.⁶¹ Daraus folgt ebenfalls, unter Berücksichtigung des Gebots der Inlandsbehandlung, dass ein strengeres Wettbewerbsrecht im Ergebnis internationalisiert wird.

⁵⁸ Art. 3 Sec. 1(a).

⁵⁹ Art. 2 Sec. (1)(a).

⁶⁰ Art. 2 Sec. 2(b).

⁶¹ Art. 2 Sec. 2(a).

2. Internationale Rechtsdurchsetzung

Zentrale Frage ist die Durchsetzung einer internationalen Wettbewerbsordnung. Eine internationale Behörde mit eigenen Kompetenzen zur Rechtsverfolgung und Entscheidung von Konflikten, d.h. also ein Weltkartellamt, scheidet auf absehbare Zeit aus. Unter Berücksichtigung der Transponierung eines plurilateralen Wettbewerbsabkommens in nationales Recht ergeben sich folgende Konfliktmöglichkeiten:

- Die im plurilateralen Abkommen enthaltenen materiellen Normen werden nicht oder unter Verletzung vereinbarter Grundsätze umgesetzt.
- Umgesetzte Normen werden von nationalen Behörden oder Gerichten nicht angewandt.
- Umgesetzte Normen werden inhaltlich nicht der internationalen Vereinbarung entsprechend angewandt.
- Entscheidungen auf der Grundlage der international vereinbarten Normen werden nicht durchgesetzt.

Im DIAC wurde ein Rechtsdurchsetzungssystem ohne unmittelbares Vorbild entwickelt, das auf die Verknüpfung nationalen Rechts mit völkerrechtlichen Verpflichtungen der Staaten ausgerichtet ist. Hiernach wird eine internationale Antitrust-Behörde eingerichtet, die zwar keine eigenen Entscheidungsbefugnisse erhält, jedoch zu Verfahrensiniciativen berufen ist. Darüber hinaus soll ein internationales Antitrust-Panel eingerichtet werden, das streitentscheidend wirkt.

Kommt ein Vertragsstaat seinen Verpflichtungen aus dem plurilateralen Abkommen nicht nach, etwa dadurch, dass er materielle Normen nicht oder nicht konform umgesetzt hat, so handelt es sich um die Verletzung völkerrechtlicher Verpflichtungen. Hierüber hat das internationale Antitrust-Panel zu entscheiden. Dem Panel kann die Streitfrage von der internationalen Antitrust-Behörde oder von einem der Vertragsstaaten vorgelegt werden.⁶²

Werden jedoch die materiellrechtlichen Normen des internationalen Wettbewerbsrechts nicht oder nicht angemessen angewandt oder nach Entscheidung nicht durchgesetzt, so handelt es sich um die Verletzung völkerrechtskonformen nationalen Rechts. Es liegt mit anderen Worten ein Verstoß gegen nationales Recht und gegen das in dem plurilateralen Abkommen niedergelegte Völkerrecht vor. Das bedeutet einmal, dass die Verfahrensregeln des nationalen Rechts anwendbar sind. Da gleichzeitig eine Völkerrechtsverletzung vorliegt, kann es hierbei nicht verbleiben. Nach dem DIAC gilt es daher, eine internationale Antitrust-Behörde einzurichten, um die Beachtung völkerrechtlicher Verpflichtungen durchzusetzen.⁶³ Hiernach kann einmal die Behörde, unabhängig von der Beeinträchtigung Einzelner, zunächst von der nationalen Antitrust-Behörde ein Einschreiten gegen Wettbewerbsbeschränkungen durch Anwendung des Codes verlangen. Kommt die nationale Behörde dem nicht nach, kann die internationale Antitrust-Behörde vor dem nationalen Gericht Klage erheben. Sie kann darüber hinaus Unternehmen, die gegen Normen des Codes verstoßen, unmittelbar vor den nationalen Gerichten auf Unterlassung ihres wettbewerbsbeschränkenden Verhaltens in Anspruch nehmen. Dieser Behörde ist ferner die Befugnis ein-

⁶² Vgl. im Einzelnen Art. 19 Sec. 2 und Art. 20 Sec. 2.

⁶³ Vgl. im Einzelnen Art. 19 Sec. 2; ferner *Fikentscher/Drexel*, RIW 1994, 93 ff.

geräumt, gegenüber Entscheidungen der nationalen Gerichte die nächst höhere Instanz anzurufen.

Diese Verknüpfung von nationalen und internationalen Zuständigkeiten kann als Prinzip der internationalen Verfahrensinitiative bezeichnet werden. Ein nicht zu überschätzender Vorzug dieser Lösung liegt darin, dass der Code als nationales Recht von nationalen Behörden und Gerichten angewandt wird. Diese Souveränität der Vertragsstaaten bleibt weitgehend gewahrt. Die Verfahren zur Anwendung des Codes können jedoch durch eine internationale Behörde durchgesetzt werden. Der Souveränitätsverzicht liegt bei dieser grundsätzlich im nationalen Recht verbleibenden Regelung lediglich in der Unterwerfung unter das Panelverfahren. Dieses unterscheidet sich jedoch im Grund nicht von der Bindung von Vertragsstaaten der WTO an Panelentscheidungen im Fall der Verletzung von WTO-Regeln. Ein derartiges internationales Antitrust-Panel ist zwar mit der Funktion des Streiterledigungssystems der WTO in Grenzen vergleichbar. Die mit dem Panel verbundene sektorielle Kompetenz ist jedoch ohne Beispiel.

Es erscheint bemerkenswert, dass in einem anderen Rechtsgebiet ebenfalls Kompetenzen einer internationalen Institution entstehen, wenn durch ein Abkommen bestimmte Rechtsverletzungen national nicht geahndet werden. Eine unter diesem Gesichtspunkt mit dem DIAC vergleichbare Lösung sieht das Statut zur Errichtung eines internationalen Strafgerichtshofs vor.⁶⁴ Der Gerichtshof wird die nationale Gerichtsbarkeit nicht ersetzen, sondern lediglich ergänzen und ein Verfahren nur an sich ziehen, wenn ein Land nicht willens oder nicht in der Lage ist, eine bestimmte Straftat zu verfolgen (Prinzip der Komplementarität). Der Gerichtshof kann sich einer Sache immer dann zuwenden, wenn der Staat, auf dessen Territorium sich das Verbrechen ereignet hat, oder wenn das Land, dessen Staatsangehörigkeit der mutmaßliche Täter besitzt, die Jurisdiktion des Gerichtes anerkannt hat. Er darf auf Grund einer Staatenbeschwerde, einer Entscheidung des Sicherheitsrates oder der Initiative seines Anklägers tätig werden. Dieser könnte insoweit mit der internationalen Antitrust-Behörde verglichen werden. Die Jurisdiktion beschränkt sich auf vier besonders schwere Verbrechen: Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Aggression. Diese sind die Normen, die auf Grund des internationalen Statuts national anzuwenden sind.

Vergleichbar ist die internationale Verfahrensinitiative des DIAC mit dem Statut des Internationalen Strafgerichtshofes unter folgenden Aspekten. Völkerrechtlich werden bestimmte Normen vereinbart, die durch nationales Strafrecht anzuwenden sind. Eine internationale Institution, die internationale Antitrust-Behörde oder der Ankläger des Internationalen Strafgerichtshofes, ergreifen die Initiative, soweit nationale Gerichte die international vereinbarte Rechtsverfolgung nicht durchführen. Ein deutlicher Unterschied besteht jedoch darin, dass im Strafrecht ein internationaler Gerichtshof zur endgültigen Entscheidung befugt ist, während nach dem Vorschlag des DIAC der nationale Instanzenzug letztlich gewahrt bleibt. Die gleichwohl bestehende gewisse Parallele lässt die vorsichtige Erwartung zu, dass der Ansatz des DIAC in den Diskussionen der Zukunft berücksichtigt werden könnte.

⁶⁴ *Williams*, Article 17, in: Triffterer (Hrsg.), *Commentary on the Rome Statute*, 383.

3. Vom DIAC erfasste Wettbewerbsbeschränkungen

Der DIAC hat Inhalte einer internationalen Wettbewerbsordnung ausformuliert. Hierauf kann im Einzelnen im gegebenen Zusammenhang nicht eingegangen werden.⁶⁵

Über ein striktes Verbot von sog. Hardcore-Kartellen besteht weitgehende wettbewerbspolitische Einigkeit. Es geht um Preisabsprachen, Marktaufteilungen, Submissionsvereinbarungen oder Quotenabsprachen. Für Kooperationsabreden wurden weder Einzelausnahmen noch Gruppenfreistellungen vorgeschlagen. Die Einführung einer dem US-Recht vergleichbaren Rule of Reason wurde als vorzugswürdig angesehen. Insoweit sollten drei Gesichtspunkte eine Rolle spielen: die Abwägung im Verhältnis zu pro-kompetitiven Wirkungen, die Abwägung im Verhältnis zu Effizienzsteigerungen wie auch die Erforderlichkeit der Kooperation als Bedingung des Markteintritts.

Auch für vertikale Absprachen geht der DIAC davon aus, dass Abwägungsmöglichkeiten einem internationalen Vorgehen am ehesten entsprechen. Nach dem Code wird die Abwägung gegenüber Rationalisierungsvorteilen und einer Besserstellung der Verbraucher eingeführt. Vermutungen sollen eine flexible Antwort auf die Frage nach der Bedeutung der Wettbewerbsbeschränkung im Einzelfall geben.

Für eine Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen wird im Wesentlichen auf das europäische Vorbild des Art. 82 EG abgestellt. Entsprechend dem US-amerikanischen Antitrust-Recht wurde jedoch der Ausbeutungsmissbrauch nicht einbezogen, da er nicht auf die Schädigung des Wettbewerbsprozesses ziele und seine Verfolgung leicht zu Preiskontrollen führen würde.

Ausführlich, auch mit Blick auf das Verfahren, wird das Recht der Zusammenschlusskontrolle nach dem DIAC ausgestaltet. Der Konzentrationsbegriff ist an der Kontrolle ausgerichtet. Die Zusammenschlusskontrolle erfolgt präventiv und ist an ein Anmeldeverfahren gebunden. Auf Einzelheiten ist hier nicht einzugehen. Mit Blick auf die gegenwärtige Diskussion ist jedoch interessant, dass nicht an den Marktbeherrschungsbegriff angeknüpft wird. Es heißt: „A concentration which creates or increases the power of one or more undertakings concerned to impede effective competition in the relevant market, shall be prohibited by the national antitrust authority“.⁶⁶ Die Verhinderung wirksamen Wettbewerbs ist damit das entscheidende Kriterium. Hierin liegt ein Anklang an die jetzt reformierte europäische Fusionskontrolle, die dieses Element nunmehr deutlich in den Vordergrund stellt. Die Marktbeherrschung hat lediglich noch den Charakter eines wesentlichen Beispiels (Art. 2 Abs. 2 und 3 FKVO).⁶⁷ Der Ansatz des DIAC lässt sich daher eher mit dem Eingreifkriterium des US-amerikanischen Antitrust-Rechts vergleichen, das auf „substantial lessening of competition“ abstellt. Eine aktuelle Diskussion bezieht sich darauf, ob dieser Ansatz dem deutschen bzw. europäischen Recht vorzuziehen ist, soweit es auf die

⁶⁵ Vgl. im Einzelnen *Fikentscher/Heinemann*, WuW 1994, 97 ff.; ausführlichere Diskussion von *Basedow* (Fn. 5), 72 ff.

⁶⁶ Art. 11 Sec. 1(a).

⁶⁷ Ausführlich *Zimmer*, ZWeR 2004, 250.

Marktbeherrschung abstellt.⁶⁸ Von den Kritikern des Marktbeherrschungskriteriums wird insbesondere vorgetragen, dass der US-amerikanische Test in solchen Fällen, in denen nicht der Marktanteil der Beteiligten im Mittelpunkt steht, einen strengeren, flexibleren und letztlich effektiveren Wertungsansatz darstelle. Diese Überlegung liegt auch der Entscheidung des DIAC zugrunde. In den Comments zu Art. 11 Sec. 1 heißt es: „In comparison to the more static concept of market domination the criterion of ‚power to impede effective competition‘ places more emphasis on the resources and future possibilities of the undertaking concerned to act appreciably independent from its competitors and/or customers than the more static concept of market domination.“

Es ist zumindest eine bemerkenswerte Arabeske, dass der Code eher dem US-amerikanischen Ansatz folgt. Ein Einfluss auf die gegenwärtige Diskussion hat sich jedoch sicher nicht ergeben.

G. Multilateralismus – Aufklärerisch?

Hier ist vorgetragen im Rahmen der Christian-Thomasius-Vorlesung zum Internationalen Wirtschaftsrecht. Ich wage es, eine Verbindung zwischen dem aufklärerischen Denken des *Thomasius* und dem Vortrag herzustellen. Mir fehlt jegliche Kompetenz des Rechtshistorikers, so dass ich zunächst auf eine Formulierung meines frühen Rechtslehrers und späteren Fakultätskollegen *Wieacker* zurückgreifen muss. Hier heißt es u.a. zu *Thomasius*:⁶⁹

„Der Empirismus des Thomasius reicherte das Vernunftrecht so stark mit praktischen ethischen Erfahrungen und Postulaten an, dass es zu einem relativen oder historischen Naturrecht, d.h. zum vernünftigen Recht konkreter Staatswesen und damit zum Programm praktischer Rechtspolitik werden konnte.“

Vielleicht lässt sich von einem vernunftrechtlichen Denken sprechen, wenn als dessen Ziel in dem hier erörterten Zusammenhang eine „vernünftige“ Antwort auf die Frage nach einer angemessenen Reaktion des Rechts auf die Globalisierung unter gegenwärtigen Bedingungen gesucht wird. Diese Antwort kann nicht allein anhand der „Vernünftigkeit“ des Freihandels entwickelt werden. Es bedarf vielmehr praktischer ethischer Erfahrungen, wie z.B. die Stellung von Schwellen- und Entwicklungsländern, um zum Programm praktischer Rechtspolitik, nämlich der Umsetzung in multilaterale Regelungen, zu werden. Der hiermit hergestellte Zusammenhang mag locker erscheinen. Es steht jedoch außer Frage, dass eine vernünftige Regelung der hier skizzierten Probleme durch einen generellen Ansatz gesucht werden muss. Die notwendige Vernunft mag einer grundsätzlichen Aussage von *Adam Smith* entnommen werden.⁷⁰ Hiernach ist die durch freie Märkte und Wettbewerb vermittelte Arbeitsteilung eine der wichtigsten Ursachen für den Reichtum der Nationen. Freie Märkte und

⁶⁸ Vgl. Greenpaper on the Review of Council Regulation (EEC) No. 4064/89 v. 11.12. 2001 COM (2001) 745/6 final.

⁶⁹ *Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 314.

⁷⁰ *Smith*, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, 31.

Wettbewerb unter den gegenwärtigen Voraussetzungen der Weltwirtschaft sind Ziel eines entwickelten Internationalen Wettbewerbsrechts.

SCHRIFTTUM

- Amato*, Filippo, International Antitrust: What Future?, *World Competition* 2001, Vol. 24, 451-474.
- Baetge*, Jörg, Die WTO-Ministerkonferenz von Doha und das Wettbewerbsrecht: Aufbruch zu neuen Ufern oder Fortschreibung des status quo?, in: Ülgen, Hüseyin/Kaya, Arslan/Nilson, Rolf (Hrsg.), Festschrift für Ünal Tekinalp, Bd. 3, Istanbul 2003, 173-186.
- Basedow*, Jürgen, *Weltkartellrecht*, Tübingen 1998.
- Deville*, Rainer, Die Konkretisierung des Abwägungsverbot im Internationalen Kartellrecht, Baden-Baden 1990.
- Dilthey*, Wilhelm, *Das Allgemeine Landrecht*, Gesammelte Schriften, Bd. XII, 5. Aufl., Leipzig (u.a.) 1985.
- Drexl*, Josef, WTO und Kartellrecht, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2004, 191-250.
- Fikentscher*, Wolfgang, *Wirtschaftsrecht* Bd. I, Europäisches Weltwirtschaftsrecht, München 1983.
- *Drexl*, Josef, Der Draft International Antitrust Code – Zur institutionellen Struktur eines künftigen Weltkartellrechts, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 1994, 93-99.
 - *Heinemann*, Andreas, Der „Draft International Antitrust Code“ Initiative für ein Weltkartellrecht im Rahmen des GATT, *Wirtschaft und Wettbewerb* 1994, 97-107.
 - *Immenga*, Ulrich (Hrsg.), *Draft International Antitrust Code: Kommentierter Entwurf eines internationalen Wettbewerbsrechts*, Baden-Baden 1995.
- Fox*, Eleanor M., International Antitrust and the Doha Dome, *Virginia Journal of International Law* 43 (2003), 911-932.
- Gerber*, David J., The European Commission's GE/Honeywell Decision, *Zeitschrift für Wettbewerbsrecht* 2003, 87-95.
- Graf Lambsdorff*, Otto, Kommentar: Der U.S. Supreme Court untersagt die extraterritoriale Auslegung des U.S. Kartellrechts, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2004, 877-880.
- Idot*, Laurence, Restraints of Competition as an Issue of International Trade Law, Concentration and Co-Operation Cases, in: Drexl, Josef (Hrsg.), *The Future of Transnational Antitrust – From Comparative to Common Competition Law*, Bern 2003, 63-80.
- Immenga*, Frank, *Recht der Internationalen Wirtschaft* 5/2003, Erste Seite.
- Immenga*, Ulrich, Der Draft International Antitrust Code, ein Relikt?, in: *Konvergenz der Wettbewerbsrechte*, Referate des XXXV. FIW-Symposiums, FIW-Schriftenreihe Heft 188, 2002, 13-25.
- *Kommentar: Eine internationale Wettbewerbsordnung? – Neue Töne aus Washington*, *Wirtschaft und Wettbewerb* 2000, 1059-1061.
 - *Conflicts between Competition Policy and Industrial Policy: A Comparative View on Potential Responses*, in: Zäch, Roger (Hrsg.), *Towards WTO Competition Rules*, Bern 1999, 343-360.
 - *Basic Principles for an International Antitrust Code*, in: Hope, Einar/Maeleng, Per (Hrsg.), *Competition and Trade Policies – Coherence or Conflict?*, London/New York 1998, 46-56.

- Rechtsregeln für eine internationale Wettbewerbsordnung, in: Immenga, Ulrich/Möschel, Wernhard/Reuter, Dieter (Hrsg.), Festschrift für Ernst-Joachim Mestmäcker, 1996, 593-609.
 - Wirkungsgrenzen bilateraler Verträge für eine internationale Wettbewerbsordnung, in: Kruse, Jörn/Mayer, Otto G. (Hrsg.), Festschrift für Erhard Kantzenbach, Baden-Baden 1996, 155-165.
 - Extraterritoriale Rechtsanwendung zwischen Recht und Politik, in: Barfuß, Werner (Hrsg.), Festschrift für Karl Heinz Neumayer, Baden-Baden 1985, 323-335.
- Immenga, Ulrich/Mestmäcker, Ernst-Joachim (Hrsg.), Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Kommentar, 3. Aufl., München 2001.*
- EG-Wettbewerbsrecht, Kommentar, Bd. 1 und 2, München 1997.
- Janow, Merit/Lewis, Cynthia, International Antitrust and the Global Economy, World Competition 2001, Vol. 24, 3-22.*
- Kennedy, Kevin C., Competition Law and the World Trade Organisation: The Limits of Multilateralism, London 2001.*
- Klein, Joel, Working Paper, in: Ehlermann, Claus Dieter/Laudati, Laraine (Hrsg.), European Competition Law Annual 1997: Objectives of Competition Policy, 1998, 247-260.*
- Körber, Torsten, Machtmissbrauch durch Multimedia – Der Fall Microsoft zwischen Produktinnovation und Behinderungsmissbrauch, Recht der Internationalen Wirtschaft 2004, 568-579.*
- Mozet, Peter, Internationale Zusammenarbeit der Kartellbehörden, Heidelberg 1991.*
- Petersmann, Ernst-Ulrich, Competition-oriented Reforms of the WTO World Trade System – Proposals and Policy Options, in: Zäch, Roger (Hrsg.), Towards WTO Competition Rules, Bern 1999, 43-71.*
- Podszun, Rupprecht, Internationales Kartellverfahrensrecht – Ein Beitrag zur Konstitutionalisierung des Wirtschaftsvölkerrechts, Bern 2003.*
- Pons, Jean-Francois, Is it time for an International Agreement on Antitrust, in: Drexler, Josef (Hrsg.), The Future of Transnational Antitrust – From Comparative to Common Competition Law, Bern 2003, 349-358.*
- Rebmann, Kurt (Hrsg.), Münchener Kommentar, Bd. 10, 3. Aufl., München 1998.*
- Scherer, Frederic M., Competition Policies for an Integrated World Economy, Washington 1994.*
- Smith, Adam, An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations, The Glasgow Edition of the Works and Correspondance of Adam Smith, Vol. I, Oxford 1976.*
- Todino, Mario, International Competition Network, World Competition 2003, Vol. 26, 283-302.*
- Triffterer, Otto (Hrsg.), Commentary on the Rome Statute of the International Criminal Court, Baden-Baden 1999.*
- Wieacker, Franz, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. unveränd. Nachdr. d. 2. Aufl. v. 1967, Göttingen 1996.*
- Wins, Henning, Eine internationale Wettbewerbsordnung als Ergänzung zum GATT, Baden-Baden 2000.*
- Zimmer, Daniel, Significant Impediment to Effective Competition, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht 2004, 250-268.*

Beiträge zum Transnationalen Wirtschaftsrecht
(bis Heft 13 erschienen unter dem Titel: Arbeitspapiere aus dem
Institut für Wirtschaftsrecht – ISSN 1619-5388)

ISSN 1612-1368

Bislang erschienene Hefte

- Heft 1 Wiebe-Katrin Boie, Der Handel mit Emissionsrechten in der EG/EU – Neue Rechtssetzungsinitiative der EG-Kommission, März 2002, ISBN 3-86010-639-2
- Heft 2 Susanne Rudisch, Die institutionelle Struktur der Welthandelsorganisation (WTO): Reformüberlegungen, April 2002, ISBN 3-86010-646-5
- Heft 3 Jost Delbrück, Das Staatsbild im Zeitalter wirtschaftsrechtlicher Globalisierung, Juli 2002, ISBN 3-86010-654-6
- Heft 4 Christian Tietje, Die historische Entwicklung der rechtlichen Disziplinierung technischer Handelshemmnisse im GATT 1947 und in der WTO-Rechtsordnung, August 2002, ISBN 3-86010-655-4
- Heft 5 Ludwig Gramlich, Das französische Asbestverbot vor der WTO, August 2002, ISBN 3-86010-653-8
- Heft 6 Sebastian Wolf, Regulative Maßnahmen zum Schutz vor gentechnisch veränderten Organismen und Welthandelsrecht, September 2002, ISBN 3-86010-658-9
- Heft 7 Bernhard Kluttig/Karsten Nowrot, Der „Bipartisan Trade Promotion Authority Act of 2002“ – Implikationen für die Doha-Runde der WTO, September 2002, ISBN 3-86010-659-7
- Heft 8 Karsten Nowrot, Verfassungsrechtlicher Eigentumsschutz von Internet-Domains, Oktober 2002, ISBN 3-86010-664-3
- Heft 9 Martin Winkler, Der Treibhausgas-Emissionsrechtehandel im Umweltvölkerrecht, November 2002, ISBN 3-86010-665-1
- Heft 10 Christian Tietje, Grundstrukturen und aktuelle Entwicklungen des Rechts der Beilegung internationaler Investitionsstreitigkeiten, Januar 2003, ISBN 3-86010-671-6
- Heft 11 Gerhard Kraft/Manfred Jäger/Anja Dreiling, Abwehrmaßnahmen gegen feindliche Übernahmen im Spiegel rechtspolitischer Diskussion und ökonomischer Sinnhaftigkeit, Februar 2003, ISBN 3-86010-647-0
- Heft 12 Bernhard Kluttig, Welthandelsrecht und Umweltschutz – Kohärenz statt Konkurrenz, März 2003, ISBN 3-86010-680-5

- Heft 13 Gerhard Kraft, Das Corporate Governance-Leitbild des deutschen Unternehmenssteuerrechts: Bestandsaufnahme – Kritik – Reformbedarf, April 2003, ISBN 3-86010-682-1
- Heft 14 Karsten Nowrot/Yvonne Wardin, Liberalisierung der Wasserversorgung in der WTO-Rechtsordnung – Die Verwirklichung des Menschenrechts auf Wasser als Aufgabe einer transnationalen Verantwortungsgemeinschaft, Juni 2003, ISBN 3-86010-686-4
- Heft 15 Alexander Böhmer/Guido Glania, The Doha Development Round: Reintegrating Business Interests into the Agenda – WTO Negotiations from a German Industry Perspective, Juni 2003, ISBN 3-86010-687-2
- Heft 16 Dieter Schneider, „Freimütige, lustige und ernsthafte, jedoch vernunft- und gesetzmäßige Gedanken“ (Thomasius) über die Entwicklung der Lehre vom gerechten Preis und fair value, Juli 2003, ISBN 3-86010-696-1
- Heft 17 Andy Ruzik, Die Anwendung von Europarecht durch Schiedsgerichte, August 2003, ISBN 3-86010-697-X
- Heft 18 Michael Slonina, Gesundheitsschutz contra geistiges Eigentum? Aktuelle Probleme des TRIPS-Übereinkommens, August 2003, ISBN 3-86010-698-8
- Heft 19 Lorenz Schomerus, Die Uruguay-Runde: Erfahrungen eines Chef-Unterhändlers, September 2003, ISBN 3-86010-704-6
- Heft 20 Michael Slonina, Durchbruch im Spannungsverhältnis TRIPS and Health: Die WTO-Entscheidung zu Exporten unter Zwangslizenzen, September 2003, ISBN 3-86010-705-4
- Heft 21 Karsten Nowrot, Die UN-Norms on the Responsibility of Transnational Corporations and Other Business Enterprises with Regard to Human Rights – Gelungener Beitrag zur transnationalen Rechtsverwirklichung oder das Ende des Global Compact?, September 2003, ISBN 3-86010-706-2
- Heft 22 Gerhard Kraft/Ronald Krenzel, Economic Analysis of Tax Law – Current and Past Research Investigated from a German Tax Perspective, Oktober 2003, ISBN 3-86010-715-1
- Heft 23 Ingeborg Fogt Bergby, Grundlagen und aktuelle Entwicklungen im Streitbeilegungsrecht nach dem Energiechartavertrag aus norwegischer Perspektive, November 2003, ISBN 3-86010-719-4
- Heft 24 Lilian Habermann/Holger Pietzsch, Individualrechtsschutz im EG-Antidumpingrecht: Grundlagen und aktuelle Entwicklungen, Februar 2004, ISBN 3-86010-722-4
- Heft 25 Matthias Hornberg, Corporate Governance: The Combined Code 1998 as a Standard for Directors' Duties, März 2004, ISBN 3-86010-724-0

- Heft 26 Christian Tietje, Current Developments under the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures as an Example for the Functional Unity of Domestic and International Trade Law, März 2004, ISBN 3-86010-726-7
- Heft 27 Henning Jessen, Zollpräferenzen für Entwicklungsländer: WTO-rechtliche Anforderungen an Selektivität und Konditionalität – Die GSP-Entscheidung des WTO Panel und Appellate Body, Mai 2004, ISBN 3-86010-730-5
- Heft 28 Tillmann Rudolf Braun, Investment Protection under WTO Law – New Developments in the Aftermath of Cancún, Mai 2004, ISBN 3-86010-731-3
- Heft 29 Juliane Thieme, Latente Steuern – Der Einfluss internationaler Bilanzierungsvorschriften auf die Rechnungslegung in Deutschland, Juni 2004, ISBN 3-86010-733-X
- Heft 30 Bernhard Kluttig, Die Klagebefugnis Privater gegen EU-Rechtsakte in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes: Und die Hoffnung stirbt zuletzt..., September 2004, ISBN 3-86010-746-1
- Heft 31 Ulrich Immenga, Internationales Wettbewerbsrecht: Unilateralismus, Bilateralismus, Multilateralismus, Oktober 2004, ISBN 3-86010-748-8